

# Strombeschaffung und Stromhandel

Hintergründe  
Herausforderungen  
Hinweise



Herausgeber und Copyright	DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag Berlin   Brüssel EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V.
EFET Deutschland	Schiffbauerdamm 40   10117 Berlin Telefon (030) 2655 7824   Telefax (030) 2655 7825 Internet: <a href="http://www.efet-d.org">www.efet-d.org</a>
DIHK Berlin	Postanschrift: 11052 Berlin Besucheranschrift: Breite Straße 29   Berlin-Mitte Telefon (030) 20 308-0   Telefax (030) 20 308-1000
DIHK Brüssel	Hausanschrift: 19 A-D, Avenue des Arts   B-1000 Bruxelles Telefon +32-2-286 1611   Telefax +32-2-286 1605 Internet: <a href="http://www.dihk.de">www.dihk.de</a>
Ansprechpartner	Dr. Sebastian Bolay, <a href="mailto:bolay.sebastian@dihk.de">bolay.sebastian@dihk.de</a> , 030/20308-2202 Barbara Lempp, <a href="mailto:b.lempp@efet.org">b.lempp@efet.org</a> , 030/2655 78 24
Stand	Dezember 2019
Bildnachweis für Titel	Titelbilder: Gettyimages

**Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Herausgeber gestattet. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt der DIHK keine Gewähr.**

# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	3
2. Modelle der Strombeschaffung.....	3
3. Was ist die Strombörse? .....	6
a. Marktformen.....	8
b. Direkte Teilnahme am Strombörsenhandel .....	11
c. Bilanzkreisverantwortlichkeit.....	12
d. REMIT-Pflicht .....	13
e. IT-Infrastruktur.....	14
f. Indirekte Teilnahme am Strombörsenhandel .....	15
g. Der Börsenstrompreis .....	16
4. Der außerbörsliche Stromhandel .....	17
5. Die Grünstrombeschaffung .....	19
a. Grünstromtarife und -labels.....	19
b. Der Erwerb von Herkunftsnachweisen .....	20
6. Empfehlungen und Fazit.....	22

## 1. Einleitung

Die verlässliche Belieferung mit Strom ist für nahezu jede wirtschaftliche Aktivität zentral. Ebenso zentral für die Unternehmensplanung sind stabile Strompreise auf einem Niveau, das die Wettbewerbsfähigkeit auf nationaler, europäischer und globaler Ebene nicht konterkariert. In den vergangenen Jahren sind die Strompreise für gewerbliche Abnehmer jedoch gestiegen – in erster Linie wegen des Anwachsens der Umlagen und in jüngster Zeit durch einen Anstieg der Netzentgelte in den meisten Netzgebieten.

Für viele Unternehmen stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, wie den Mehrkosten in der Strombeschaffung zu begegnen ist. Klar ist: Je größer ein Unternehmen, desto eher hat es auch die personelle und finanzielle Kapazität, Mitarbeiter eigens für diese Aufgabe abzustellen. In kleinen und mittleren Unternehmen hat der verantwortliche Mitarbeiter oft noch weitere Aufgaben, die die ganzheitliche Ausarbeitung einer Strombeschaffungsstrategie erschweren.

Dieses Merkblatt des DIHK soll daher eine Handreichung und Einleitung in das Thema Strombeschaffung und Stromhandel sein und Möglichkeiten zur Individualisierung der Strombeschaffung aufzeigen. Einen besonderen Schwerpunkt stellt dabei das Thema Strombörse dar. Lohnt es sich für Unternehmen, direkt am Großhandel teilzunehmen? Welche Pflichten gehen damit einher und welche Voraussetzungen bestehen? Welche Besonderheiten bestehen bei der Beschaffung von Grünstrom? Diese und weitere Fragen soll dieses Merkblatt beantworten.

## 2. Modelle der Strombeschaffung

Die einfachste und zeitlich günstigste Option ist der Abschluss eines Vollversorgungsvertrags in Form eines standardisierten Tarifvertrags zu einem vorbestimmten Preis mit einem Stromversorger. Dieser Vertrag deckt die Stromversorgung während der gesamten Vertragslaufzeit vollständig ab. Da ein solcher Vertrag in der Regel über einen längeren Zeitraum läuft, werden den reinen Kosten der Energiebereitstellung zusätzlich nicht unerhebliche Sicherheitsmargen gegen Preissteigerungen durch den Stromlieferanten aufgeschlagen. Ein Risiko trägt der Verbraucher in diesem Fall zwar nicht, aber es bieten sich auch keine Gestaltungsräume zur Flexibilisierung und Kostenreduzierung. Auf der anderen Seite ist er vor Kostensteigerungen geschützt.

Die Grundvoraussetzung zur Flexibilisierung des Strombezugs ist in aller Regel, einen Individual- oder Sondervertrag mit einer Flexibilitätskomponente mit dem Stromversorger abzuschließen. Die Sicherheitsmargen entfallen in diesem Fall, die unbeeinflussbaren Kostenbestandteile wie Netznutzungsentgelte, EEG-Umlage, Stromsteuer etc. werden in jeweils aktueller Höhe an den Kunden weitergegeben.<sup>1</sup> Der Preis der Strombereitstellung an sich ist Gegenstand der Vertragsverhandlung. Im Normalfall werden die Gesamtkosten damit unter denen eines Vollversorgungsvertrags sein. Hinzu kommt die individuelle Beratung durch den Stromanbieter. Darüber hinaus lässt sich die Strombeschaffung passgenau auf das Tätigkeitsprofil und die Anforderungen des Unternehmens einstellen. Mehrere Modelle lassen sich, in erster Linie anhand des Grades an Komplexität, unterscheiden<sup>2</sup>:

Das Modell der **Stichtagsbeschaffung** ist dabei vergleichsweise profan: Der Kunde kauft zu einem bestimmten Zeitpunkt – dem Stichtag – die Stromlieferung für die Dauer der Vertragslaufzeit zu einem Festpreis (oft für ein Jahr). Das Angebot des Stromversorgers wird dabei immer stark vom aktuellen und zu erwartenden Börsenstrompreis abhängen. Ist der Liefervertrag abgeschlossen, ist die weitere Preisentwicklung am Großhandelsmarkt unerheblich. Die Herausforderung besteht in erster Linie folglich darin, den richtigen Zeitpunkt für den Vertragsabschluss zu wählen. Der Aufwand für das Unternehmen beschränkt sich auf den jährlichen Vertragsabschluss bzw. dessen Verlängerung mit dem Stromversorger.

Bei der **Index-** und der **Tranchenbeschaffung** wird nicht die gesamte Strommenge an einem Stichtag beschafft, sondern in mehreren Teilmengen. Die Ausgestaltung, etwa welcher Rhythmus gewählt wird, hängt von der konkreten Vertragsvereinbarung ab. Ziel dieser Modelle ist es, den Preis des eingekauften Stroms nahe dem Börsenstrompreis zu halten bzw. diesen, im Falle der Tranchenbeschaffung mithilfe verschiedener Instrumente, sogar zu unterbieten. Die Entscheidung für dieses Modell bedarf nicht zwangsläufig ausgeprägter Expertise des Strommarktes im Unternehmen; auch die Beauftragung des Stromlieferanten, die Beschaffung im Sinne des Auftraggebers durchzuführen, ist möglich.

Als viertes Grundmodell existiert die **Portfoliobeschaffung**: Das Unternehmen übernimmt hier den Großteil der Funktion des Stromversorgers und deckt sich selbstständig mit Standardprodukten am Großhandelsmarkt ein. Die Komplexität erfordert erhebliche Expertise der zuständigen Mitarbeiter sowie die nötigen finanziellen Ressourcen und kommt daher eher für

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu auch das [DIHK-Faktenpapier Strompreise](#).

<sup>2</sup> Vgl. auch Schumacher, Würfel: Strategien zur Strombeschaffung in Unternehmen. Energieeinkauf optimieren, Kosten senken. Springer Gabler. Wiesbaden 2015.

größere Unternehmen in Frage. Darüber hinaus müssen die entstehenden Risiken (Preisrisiko, Kontrahentenausfallrisiko, operationelles Risiko etc.) durch entsprechend geschulte Mitarbeiter abgedeckt werden.

Eine weitere Option ist es, über den Stromversorger am Großhandelsmarkt fehlende Mengen nachzukaufen. Prinzipiell möglich ist auch das unmittelbare Auftreten eines Unternehmens an der Strombörse. Kapitel 3 wird dieses Thema im Detail behandeln.

Darüber hinaus hat in jüngster Zeit die sog. Blockchain-Technologie im Energiehandel Einzug gehalten und stellt eine mögliche Alternative zum Börsenhandel dar. Aktuell existieren mehrere technische Blockchain-Lösungen wie etwa die Enerchain, über die Energiehandelsunternehmen Strom- und Gas handeln können. Da ein Vermittler wie etwa eine Börse oder ein Broker zwischen Verkäufer und Käufer bei dieser Lösung fehlt, minimieren sich die Transaktionskosten sehr stark. Auch dieser Handelsweg kann für Unternehmen in Zukunft zunehmend interessant werden, da sich die Gruppe der handelnden Unternehmen monatlich vergrößert und damit auch das Angebot von Strom und Gas breiter wird. Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) behandelt das Thema in einer Studie ausführlich.

**Empfehlung:**

Anspruch dieses Merkblattes ist es nicht, alle Beschaffungsmodelle, -strategien und -instrumente im Detail darzustellen, sondern vielmehr einen einleitenden Überblick in das Thema anzubieten. Ganz generell gilt die Empfehlung, sich direkt mit dem jeweiligen Stromversorger in Verbindung zu setzen und Möglichkeiten der Flexibilisierung und damit der Senkung der Strombeschaffungskosten auszuloten.

Im Zusammenhang mit den verschiedenen Strombeschaffungsoptionen kann für den gewerblichen Endverbraucher eine weitere Dimension der Strombelieferung von Relevanz sein<sup>3</sup>: Als Kunde ist man vertraglich an den Stromlieferanten gebunden. Dieser wiederum steht im vertraglichen Verhältnis zum Netzbetreiber, da das Netz, durch das der Strom bis zur Entnahmestelle des Kunden fließt, nicht dem Lieferanten, sondern dem Netzbetreiber gehört. Im Falle einer Streitigkeit zwischen Stromlieferant und Netzbetreiber, etwa über zu entrichtende Netzentgelte oder weil keine ordnungsgemäße Zuordnung zu einem Bilanzkreis

<sup>3</sup> Vgl. VEA-Rechtsinfo 01/2018: Probleme bei der Abwicklung von Belieferung – was müssen Kunden beachten?, S. 14 f.

vorliegt, kann der Netzbetreiber die Stromdurchleitung durch seine Netze für bestimmte Lieferanten unterbinden. Das physische Problem entsteht jedoch beim Endkunden, dessen Energiezufuhr ggf. gekappt wird. Fällt der Kunde, sofern er im Niederspannungsbereich angeschlossen ist, in die Ersatzversorgung und kann somit zumindest mit fortdauernder, wenngleich teurerer Stromzufuhr rechnen, so ist dieser Mechanismus oberhalb der Niederspannung nicht vorgesehen und es kann tatsächlich zu einem Lieferstopp kommen.

**Empfehlung:**

**Stromabnehmer** sollten schon präventiv mit dem Netzbetreiber vereinbaren, dass die eigene Entnahmestelle im Falle einer Lieferunterbrechung dem Ersatzversorger zugewiesen wird. Sollte dies nicht möglich sein, sollte der Netzbetreiber zumindest verpflichtet werden, dem Stromkunden eine drohende Lieferunterbrechung mitzuteilen, damit dieser u. U. einen Lieferantenwechsel vornehmen kann.

### 3. Was ist die Strombörse?

**Hintergrund:** Die Liberalisierung der Strommärkte in Europa zum Ende der 1990er Jahre brach die bis dahin durch regionale Monopole geprägten Strukturen der Stromversorgung auf. Die Überführung der Stromversorgung von staatlich festgesetzten Versorgungsgebieten hin zu einer marktwirtschaftlichen Ordnung hatte zum Ziel, den Wettbewerb effizienter zu gestalten, Innovationen hervorzubringen und langfristig einen europäischen Strombinnenmarkt zu schaffen. Die Preise für die Endkunden sollten so gesenkt werden. Zwischenergebnis zum heutigen Stand: Von den rund 1.200 existierenden Stromlieferanten in Deutschland kann prinzipiell jeder jeden Stromkunden in Deutschland beliefern. Umgekehrt kann jeder Kunde seinen Stromversorger frei wählen und ist nicht mehr an den örtlichen Versorger gebunden. Neben dem Stromhandel wurde auch die Stromproduktion liberalisiert, d. h. jeder Stromlieferant kann an Großhandelsmärkten Strommengen von jedem Produzenten bzw. von anderen Händlern kaufen. Im Zuge der Liberalisierung ist der Strom also eine handelbare Ware geworden, dessen Preis und Menge von Angebot und Nachfrage der Teilnehmer am Großhandelsmarkt bestimmt werden.

Ein Marktplatz dieses Stromgroßhandelsmarktes ist beispielsweise die Strombörse mit Sitz in Leipzig. Sie ging 2002 aus der Fusion der Börsen in Frankfurt am Main (European Energy Exchange, EEX) und in Leipzig (Leipzig Power Exchange, LPX) hervor und nennt sich heute



nur noch **European Energy Exchange (EEX)**. Die EEX koppelt inzwischen die Märkte in 19 europäischen Ländern und hat sich damit zum größten Handelsplatz für Stromprodukte in Kontinentaleuropa entwickelt. Darüber hinaus wird an der EEX auch mit Gas-, Kohle- und Ölprodukten sowie mit Emissionsberechtigungen gehandelt. Rund 250 Energie- aber auch sonstige Industrieunternehmen und Banken aus 30 Ländern, darunter auch einige außereuropäische, sind an der EEX akkreditiert und handelten im Jahr 2016 rund 4.400 TWh Strom. Zum Vergleich: In Deutschland wurden 2016 insgesamt 525 TWh Strom verbraucht.

Den Stromhandel an der Börse zeichnen folgende Charakteristiken aus:

- Anonymität der Marktteilnehmer: Handelspartner ist jeweils die Börse, bilaterale Absprachen sind ausgeschlossen,
- Standardisierung der gehandelten Produkte und somit Gewährleistung einer hohen Marktliquidität,
- Bereitstellung eines transparenten Preisbildungsmechanismus,
- Möglichkeit zur Absicherung gegen Preisänderungen durch Kauf oder Verkauf von langfristigen Stromlieferprodukten,
- Absicherung gegen Kontrahentenausfallrisiken durch Hinterlegung von hohen Sicherheiten bei der Börse,
- Handel ausschließlich mit Graustrom, d. h. ohne Kenntlichmachung der Art der Stromproduktion (z. B. Grünstrom),
- An der Börse wird Strom nur bilanziell umgeschlagen, die physische Erfüllung des Stromhandels erfolgt stets zwischen den Parteien, die den Zuschlag erhalten. Dies geschieht, indem der Erzeuger Nutzungsrechte für den Transport über das Stromnetz erwirbt.

Der größte Teil des Stromhandels, derzeit etwa 75 Prozent, findet jedoch nach wie vor außerbörslich im sog. „**Over-the-Counter**“-Handel (**OTC**) statt. Hier interagieren Verkäufer und Käufer direkt miteinander bzw. über einen zwischengeschalteten kommerziellen Vermittler (Broker). Die Produkte sind hier, im Gegensatz zur Börse, nicht standardisiert und die Absicherung gegen Risiken ist Gegenstand der bilateralen Vertragsausgestaltung. Die Preise im OTC-Handel orientieren sich hingegen am Börsenhandel. Zeitweise können gleichwohl preisliche Unterschiede bestehen. Kapitel 4 erläutert den außerbörslichen Stromhandel detailliert.



## a. Marktformen

Zwei Marktformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden: der Spotmarkt und der Terminmarkt. Während Letzterer an der Leipziger EEX stattfindet, ist der Spotmarkt an der EPEX Spot in Paris angesiedelt, die ein Tochterunternehmen der EEX ist.

- i. **Spotmarkt:** Auf dem Spotmarkt können Strommengen für den kurzfristigen Bedarf eingekauft werden. Damit wird den Marktteilnehmern ermöglicht, kurzfristige Überschussmengen oder Unterdeckungen physisch auszugleichen. Unterschieden wird zwischen Einkäufen für den Folgetag (Day-Ahead) und den laufenden Tag (Intraday). Die Mindesthandelsmenge auf dem Spotmarkt beträgt 0,1 MWh.

Der Day-Ahead-Markt wird über Auktionen organisiert: Käufer und Verkäufer können bis zu 45 Tage vor der Lieferung, spätestens jedoch bis 12 Uhr des Vortages Gebote für jede volle Stunde des Liefertages abgeben. Neben den Stundenkontrakten sind auch verschiedene Blockgebote handelbar, etwa der Morning-Block von 7 bis 10 Uhr. Nach der Schließung der Gebotsbücher (der sog. Gate Closure) um 12 Uhr werden die Angebots- und die Nachfragekurve zusammengeführt und ergeben den Markt- bzw. Börsenpreis für die jeweilige Stunde des folgenden Liefertages. Frühestens ab 12.50 Uhr wird das Ergebnis auf der Internetseite der EPEX SPOT veröffentlicht. In der Regel entspricht dieser Markträumungspreis den variablen Kosten der teuersten Erzeugungsanlage (des sog. Grenzkraftwerks), deren Strom an der Börse vermarktet wird. Das letzte bezuschlagte Gebot setzt also den Preis für alle Marktteilnehmer. Dieser Mechanismus entspricht dem Merit-Order-Effekt. Da sich Angebot und Nachfrage von Viertelstunde zu Viertelstunde ändern, werden über den Tag auch verschiedene Preise pro MWh erzielt. An üblichen Werktagen werden die höchsten Preise in der Regel in den Morgenstunden zwischen 8 und 10 Uhr sowie in den Abendstunden erzielt. Die Preise können jedoch nur in einem bestimmten Rahmen schwanken: Der Höchstpreis für eine MWh beträgt 3.000 Euro. Da der Börsenpreis mitunter in den negativen Bereich rutscht, ist ein Mindestpreis von -500 Euro pro MWh festgelegt. Gleichzeitig darf das gehandelte Volumen pro Stundenblock in der deutsch-österreichischen Preiszone 600 MW nicht übersteigen. Zudem ist die maximale Menge an handelbaren Blöcken pro Marktteilnehmer auf 100 begrenzt.

Der **Intraday-Handel** erlaubt die sehr kurzfristige Korrektur von Fehlmengen und Überschüssen, insbesondere im Nachgang der Day-Ahead-Auktion. Der Intraday-Handel ist selbst noch einmal unterteilt in einen Auktionshandel sowie einen kontinuierlichen Handel. Im Auktionshandel werden ausschließlich 15-Minuten-Kontrakte für den Folgetag gehandelt. Wie im Day-Ahead-Markt können Gebote ab 45 Tage vor dem Liefertermin abgegeben werden. Gate Closure ist jeweils um 15 Uhr, ab 15.10 Uhr werden die Ergebnisse veröffentlicht. Die Preisspanne ist auf 3.000 bis -3.000 Euro pro MWh fixiert. Im Gegensatz dazu kommt im kontinuierlichen Handel ein Geschäft immer dann zustande, wenn ein Kaufangebot mindestens so hoch ist wie ein an der Börse vorliegendes Verkaufsangebot bzw. ein Verkaufsangebot nicht höher ist als ein vorliegendes Kaufangebot. Der kontinuierliche Handel kommt dem Lieferzeitpunkt zeitlich am nächsten. Er öffnet täglich um 16 Uhr, also eine Stunde nach Schließung der Gebotsbücher des Intraday-Auktionshandels. Ab diesem Zeitpunkt kann kontinuierlich mit Stunden-, Halbstunden- und Viertelstundenkontrakten sowie Blockprodukten gehandelt werden. In Deutschland können **bis zu fünf Minuten vor Lieferzeitpunkt** Geschäfte abgeschlossen werden, die sich zwischen 9.999 und -9.999 Euro bewegen.

Der EPEX-Spotmarkt verbindet die Strommärkte in Frankreich, Deutschland, Benelux, der Schweiz und Großbritannien. So lange keine Netzengpässe zwischen den Marktgebieten bestehen, sind die Preise aufgrund der sog. Marktkopplung identisch, also bis die Transportkapazität der Grenzkuppelstellen zwischen den Marktgebieten erschöpft ist. Der deutsch-österreichische Preis weist die höchste Liquidität auf und ist daher gleichzeitig Preisindex für den gesamten an der EPEX gehandelten Strom und heißt **Phelix**. Seine Höhe hat zudem eine hohe Signalwirkung für Termingeschäfte. Hinweis: Österreich ist allerdings nur bis 30. September 2018 Teil der gemeinsamen Preiszone.

- ii. Ebenfalls als kontinuierlicher Handel organisiert, dient der **Terminmarkt** dem langfristigen An- bzw. Verkauf von Strommengen. Indem zukünftige Leistungen zu aktuellen Preisen gehandelt werden, sichern sich die Teilnehmer am Terminmarkt gegen Preisänderungen ab (sog. Hedging). Es werden ausschließlich standardisierte Produkte gehandelt, die sich in ihrer Laufzeit unterscheiden: Tages-, Wochen-, Wochenend-, Monats-, Quartals- sowie Jahresprodukte. An der Börse werden diese Produkte als „**Futures**“ gehandelt („Week-Futures“, „Month-Futures“ etc.). Da die Stromnachfrage im Verlauf eines Tages stark schwankt, wird

darüber hinaus in Lieferpakete unterschieden, die entweder der Abdeckung der Grundlast („Baseload-Produkte“) oder der Spitzenlast („Peakload-Produkte“) dienen. Ein Baseload-Produkt deckt einen kompletten Tag von 0 bis 24 Uhr ab, während ein Peakload-Produkt lediglich die Zeit von 8 bis 20 Uhr umfasst, in der in aller Regel die höchste Stromnachfrage des Tages liegt. Am Terminmarkt beträgt die kleinste handelbare Strommenge 1 MW.

Zuständig für die Abwicklung (das sog. Clearing) der Geschäfte an der Strombörse ist die European Commodity Clearing AG (ECC).

Für einen Stromversorger besteht die kontinuierliche Herausforderung darin, den Stromverbrauch möglichst exakt zu prognostizieren und die Stromlieferungen entsprechend zu gewährleisten. Abbildung 1 illustriert eine Zusammenstellung verschiedener Produkte für den Verlauf eines Tages.

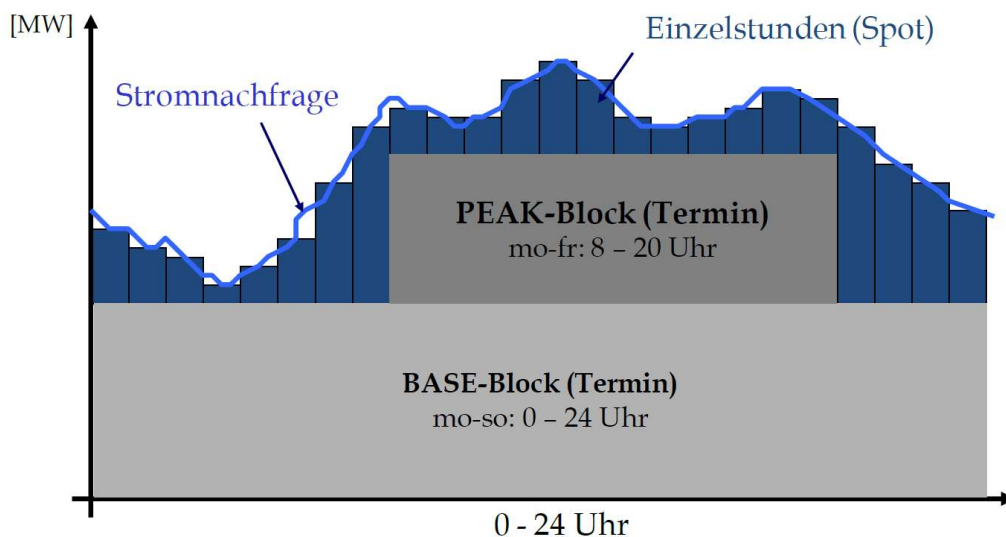


Abbildung 1: Quelle: Energy Brainpool.

Abbildung 2 fasst die verschiedenen Marktformen der Strombörse zusammen.

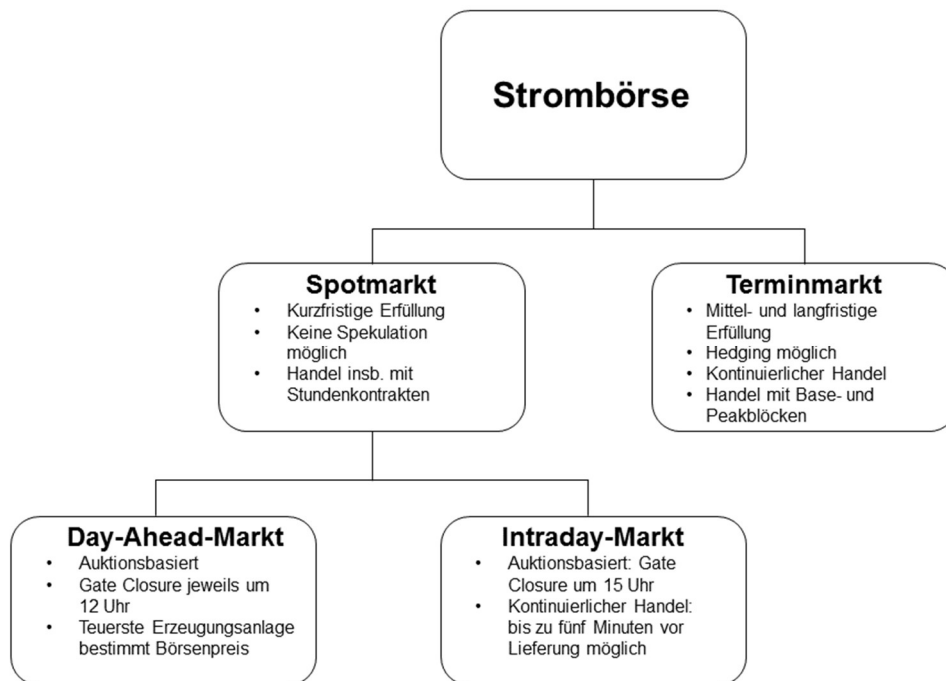


Abbildung 2: eigene Darstellung

## b. Direkte Teilnahme am Strombörsenhandel

Der unmittelbare Handel an der Börse ist grundsätzlich allen Unternehmen zugänglich, jedoch mit einigen Beschränkungen versehen. Rechtlich geregelt sind die Zulassungsvoraussetzungen in §§ 14 ff. der EEX-Börsenordnung sowie § 19 Börsengesetz (BörsG). Zusammengefasst sind folgende Bedingungen zu erfüllen<sup>4</sup>:

- Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und der beruflichen Eignung der geschäftsführungsberechtigten Person/-en (nachzuweisen etwa durch die EEX-Börsenhändlerprüfung),
- haftendes Eigenkapital von mindestens 50.000 Euro,
- ausreichende technische Anbindung an die Handelssysteme (festgehalten in § 19 der EEX-Börsenordnung sowie in den technischen Durchführungsbestimmungen),

<sup>4</sup> Vgl. auch Internetseite der EEX zum Zulassungsprozess: <https://www.eex.com/de/zugang/zulassung/zulassungsprozess>

- Anerkennung als Handelsteilnehmer durch die European Commodity Clearing AG (ECC).

Mit Blick auf die Liste deutscher Börsenteilnehmer wird deutlich, dass außer den Energieversorgungsunternehmen, Banken, Fonds und reinen Stromhändlern nur einige wenige große Industriekonzerne mit sehr hohen Verbrauchsmengen direkt am Großhandelsmarkt Strom an- und verkaufen. Für das Gros der Unternehmerschaft lohnt es sich wirtschaftlich schlichtweg nicht, selbst an der Strombörse aktiv zu werden: Der administrative Aufwand der Akkreditierung an der Börse sowie des kontinuierlichen Handels ist beträchtlich und verlangt nach entsprechender personeller Expertise und finanziellen Kapazitäten im Unternehmen. So kostet allein die Mitgliedschaft 15.000 EUR/Jahr. Der gesamte Preiskatalog ist online einsehbar.

### c. Bilanzkreisverantwortlichkeit

Damit einhergehend ist ebenfalls zu beachten, dass der direkte Handel an der Strombörse, im Gegensatz zur indirekten Teilnahme über den Stromversorger, die Pflicht zur Einrichtung eines gesonderten Bilanzkreises mit sich bringt. In anderen Worten: **Jeder unmittelbare Börsenteilnehmer muss einen eigenen Bilanzkreis bewirtschaften**, in dem Stromankäufe und -verkäufe bilanziell verrechnet werden müssen. Die Einrichtung erfolgt durch den Abschluss eines Bilanzkreisvertrages mit einem der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), in dessen Zone der Bilanzkreis entstehen soll.

Der Bilanzkreisverantwortliche (BKV) tritt häufig in Form des lokalen Energieversorgers in Erscheinung, kann aber auch, wenn der Bilanzkreis wie im Falle eines an der Strombörse handelnden Unternehmens nur sich selbst als einzigen Stromabnehmer hat, ein Unternehmen sein, das nicht primär im Energiesektor tätig ist. In jedem Fall trägt der BKV dem jeweiligen ÜNB gegenüber die Verantwortung, dass Einspeisung (durch Handel oder Eigenerzeugung von Strom) und Ausspeisung (Verbrauch) in seinem Bilanzkreis zu jedem Zeitpunkt des Tages physisch und bilanziell ausgeglichen ist. Zu diesem Zweck erstellt der BKV jeden Tag eine auf die Viertelstunde getaktete Prognose für den Lastgang des Folgetages (den sog. Fahrplan) und übermittelt ihn dem ÜNB.

Sollte die erzeugte bzw. die abgenommene Strommenge die Prognose deutlich über- oder unterschreiten, etwa aufgrund eines unerwarteten Sturmes oder einer Flaute,

hat zunächst der BKV dafür Sorge zu tragen, dass die Balance wiederhergestellt wird. Ein Instrument zur physischen Glättung des Bilanzkreises ist wiederum der An- oder Verkauf der fehlenden bzw. überschüssigen Strommenge am **Intraday-Markt** der Strombörse. Anderenfalls besteht die Möglichkeit, per Fernwirktechnik einzelne Stromerzeuger abzuregeln bzw. hochzufahren, um so ein Gleichgewicht wiederherzustellen. Stehen dem BKV keine Instrumente zur Verfügung, die physische Balance des Bilanzkreises selbstständig wiederherzustellen, springt der ÜNB ein. Der Ausgleich erfolgt dann in Form von positiver oder negativer **Regelenergie**. Zu diesem Zweck sind die ÜNB in Deutschland verpflichtet, zu jedem Zeitpunkt zwischen 2.500 und 3.500 MW Regelenergie vorzuhalten.

Auch bilanziell müssen Abweichungen vom Fahrplan ausgeglichen werden. Den BKV trifft dann grundsätzlich die Pflicht, die Abweichmenge gegenüber dem Bilanzkreis-Koordinator des ÜNB zu erstatten. Dieses rein virtuelle Instrument nennt sich **Ausgleichsenergie**. Da sich in einer Regelzone, also dem gesamten des von einem der vier deutschen ÜNB bewirtschafteten Gebiet, zahlreiche Bilanzkreise befinden, kann der physische Ausgleich theoretisch sogar ohne Regelenergie erfolgen, indem sich Über- und Unterspeisungen über Bilanzkreisgrenzen hinweg gegenseitig ausbalancieren. In der Praxis ist der sog. Regelzonensaldo aber sehr selten komplett ausgeglichen, weshalb es regelmäßig zum Einsatz von Regelenergie kommt. Die monetäre Erstattung der BKV gegenüber dem ÜNB in Form der Ausgleichsenergie erfolgt jedoch nur im Verhältnis zum tatsächlichen Einsatz von Regelenergie in der gesamten Regelzone und nicht als „Strafzahlung“ wegen einer abweichenden Prognose in jedem einzelnen Bilanzkreis.

Der Preis der Ausgleichsenergie – der **reBAP** („regelzonenübergreifender einheitlicher Ausgleichspreis“) – kompensiert insofern lediglich die anfallenden Arbeitskosten für die Erbringer der Regelenergie. Weitere Informationen zur Ausgleichsenergie sowie zur Regelenergie sind online verfügbar. Erläuterungen zur Ermittlung des reBAP sind hier einsehbar.

#### **d. REMIT-Pflicht**

Darüber hinaus treffen unmittelbar an der Strombörse aktive Unternehmen regulatorische Pflichten, allen voran die sog. **REMIT-Pflicht**. Die EU-Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels (engl.: Regulation on Wholesale

Energy Market Integrity and Transparency, „REMIT“), präzisiert in der REMIT-Durchführungsverordnung, soll der Bekämpfung von Insider-Handel und Marktmanipulation dienen. Danach müssen sich alle Akteure am Großhandelsmarkt bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) registrieren, die meldepflichtige Transaktionen im Sinne der REMIT-Verordnungen abschließen. Dies gilt sowohl für den börslichen wie für den außerbörslichen Stromhandel und umfasst alle Transaktionen und Handelsaufträge mit Energiegroßhandelsprodukten. Die Stromlieferung an Endverbraucher ist nach Art. 2 Nr. 4 Abs. 2 REMIT jedoch nicht als Energiegroßhandelsprodukt anzusehen, außer das Volumen übersteigt 600 GWh pro Jahr. Von dieser Pflicht ausgenommen sind ebenfalls solche Akteure, die außerbörslich Lieferverträge von Strom abgeschlossen haben, der mit einer Kapazität von höchstens 10 MW erzeugt wurde.

Neben der (einmaligen) Registrierung ist für jede durchgeführte Transaktion oder Lieferung eine Meldung an die European Agency for the Cooperation of Energy Regulators (ACER) fällig. Die EEX bietet ihren Kunden gegen Entgelt an, diese Meldepflichten an sie zu delegieren. Auch im außerbörslichen Handel ist es möglich, die Pflicht zur Registrierung und Datenmeldung an einen Dienstleister (Broker) zu übertragen. Weiterhin verantwortlich für die korrekte Übertragung der Daten an den Broker bleibt aber das Unternehmen.

Die Bundesnetzagentur informiert zum Thema REMIT darüber hinaus ausführlich auf ihrer Internetseite.

**Empfehlung:**

Alle Unternehmen, die am Großhandelsmarkt aktiv sind, sollten die Notwendigkeit der Registrierung ggf. prüfen, da im Falle einer versäumten Registrierung empfindliche Geldstrafen drohen.

## **e. IT-Infrastruktur**

Da der moderne Energiehandel weitestgehend elektronisch abgewickelt wird, benötigt ein Unternehmen eine angemessene IT-Ausstattung, die es den Geschäftspartnern ermöglicht, elektronische Deals abzuschließen. Der Handel ist mithilfe verschiedener Benutzeroberflächen (Frontends) möglich. Dabei stehen Energiehändlern verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Um sich mit den Handelssystemen der EEX



verbinden zu können, benötigt ein Händler zudem einen sog. „Global Vision Trading Gateway“.

Für die Anbindung gibt es drei Varianten, die beim Sicherheitsgrad variieren. Der Zugriff auf die Handelssysteme über das Internet ist die technisch einfachste Zugriffsvariante, aber auch die unsicherste Variante. Ein VPN (Virtual Privat Network) bietet Unternehmen mit einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis die Möglichkeit, den Netzwerkverkehr über den Internetanschluss zu verschlüsseln. Zur Nutzung dieser Lösung muss durch das Unternehmen zusätzliche Netzwerk-Infrastruktur angeschafft und betrieben werden. Hierbei müssen Anforderungen an die Hardware beachtet werden. Für Unternehmen mit einem maximalen Bedürfnis an Sicherheit und Verfügbarkeit empfehlen sich Standleitungen. Sämtlicher Netzwerkverkehr wird in diesem Fall nicht durch das öffentliche Internet gesendet und bietet darüber hinaus eine höchstmögliche Verfügbarkeit.

## **f. Indirekte Teilnahme am Strombörsenhandel**

Um die mit der IT-Infrastruktur einhergehenden weitreichenden Investitionskosten zu vermeiden und eine praktikable Alternative zum aufwendigen, direkten Handel an der Strombörse zu erhalten, kann ein Unternehmen die indirekte Beteiligung über den Stromversorger wählen. Dies hängt wiederum von der konkreten Vertragsausgestaltung zwischen Stromlieferant und Kundenunternehmen, dem gewählten Strombeschaffungsmodell sowie der grundsätzlichen Möglichkeit bzw. der Akkreditierung des Stromversorgers selbst an der Strombörse ab. Abhängig vom Unternehmensprofil kann es durchaus lohnend sein, nur einen bestimmten Prozentsatz der benötigten Strommenge langfristig über den Versorger (und damit über den Terminmarkt) einzukaufen und eine Restmenge für kurzfristige Zukäufe auf dem Spotmarkt freizuhalten.

Unter Umständen spielt die Energiewende den Unternehmen dabei sogar in die Hände: Durch den schnellen Zubau von volatilen Stromerzeugungsanlagen wird immer häufiger Druck auf den Strompreis ausgeübt, insbesondere wenn neben den Windenergieanlagen auch die PV-Anlagen viel einspeisen – was bei letzterem zeitlich zudem häufig mit den Hauptproduktionszeiten vieler Unternehmen übereinstimmt. Dem gegenüber steht gleichwohl auch das Risiko, dass der Spotmarktpreis kurzfristig steigt und höhere Beschaffungskosten anfallen.

## **g. Der Börsenstrompreis**

Wie oben beschrieben, treten derzeit nur sehr wenige Unternehmen als Börsenteilnehmer auf. Liegen die Verbrauchsmengen eines Unternehmens jedoch über einer bestimmten Schwelle (etwa 100.000 kWh/Jahr), kommt ein standardisiertes Tarifprodukt zur Strombelieferung durch den Versorger nicht mehr in Frage und ein Sondervertrag analog zu den eingangs beschriebenen Modellen muss ausgehandelt werden. Je nach Komplexität des favorisierten Vertrags ist dafür ein Mindestmaß an Expertise hinsichtlich des Börsenstrompreises und der ihn beeinflussenden Faktoren empfehlenswert.

Wie auf jedem funktionierenden Markt ist dabei das Verhältnis von Angebot und Nachfrage zentral. Im Strommarkt setzen sich diese beiden Variablen jedoch aus einer Vielzahl untergeordneter Faktoren zusammen: So spielt beispielsweise die Wetterlage eine große Rolle für die Angebotsseite, da eine hohe Stromproduktion aus erneuerbaren Energien an besonders sonnigen und windigen Tagen schon (bilanziell) die gesamte Nachfrage in Deutschland bedienen kann. Lassen die Betreiber konventioneller Stromerzeuger ihre Anlagen an solchen Tagen ebenfalls laufen, kommt es infolgedessen zu einem Überangebot. Dadurch sinkt der Strompreis und kann sogar in den negativen Bereich fallen. Aufgrund des wachsenden EE-Anteils im Strommix wird dieses Phänomen in den kommenden Jahren vermutlich häufiger auftreten. Andere Preiseinflussfaktoren sind der jahreszeitbedingte Nachfrageanstieg bzw. -rückgang, die Preisentwicklung anderer Energieträger (z. B. Gas, Öl) sowie die politischen Rahmenbedingungen (z. B. das CO<sub>2</sub>-Emissionshandelssystem, Atomausstieg, Stilllegung von Kraftwerken, Ausbaumengen erneuerbarer Energien).

Der größer werdende Anteil erneuerbarer Energien im Strommix hat u.a. dazu geführt, dass der Großhandelspreis in den Jahren bis 2016 über das Jahr betrachtet gesunken ist (Abbildung 3).

Mittelfristig könnte der Strompreis jedoch, bedingt durch das anstehende Abschalten der letzten Kernkraftwerke sowie der Stilllegung fossiler Kraftwerke in Deutschland und Europa, wieder moderat ansteigen.

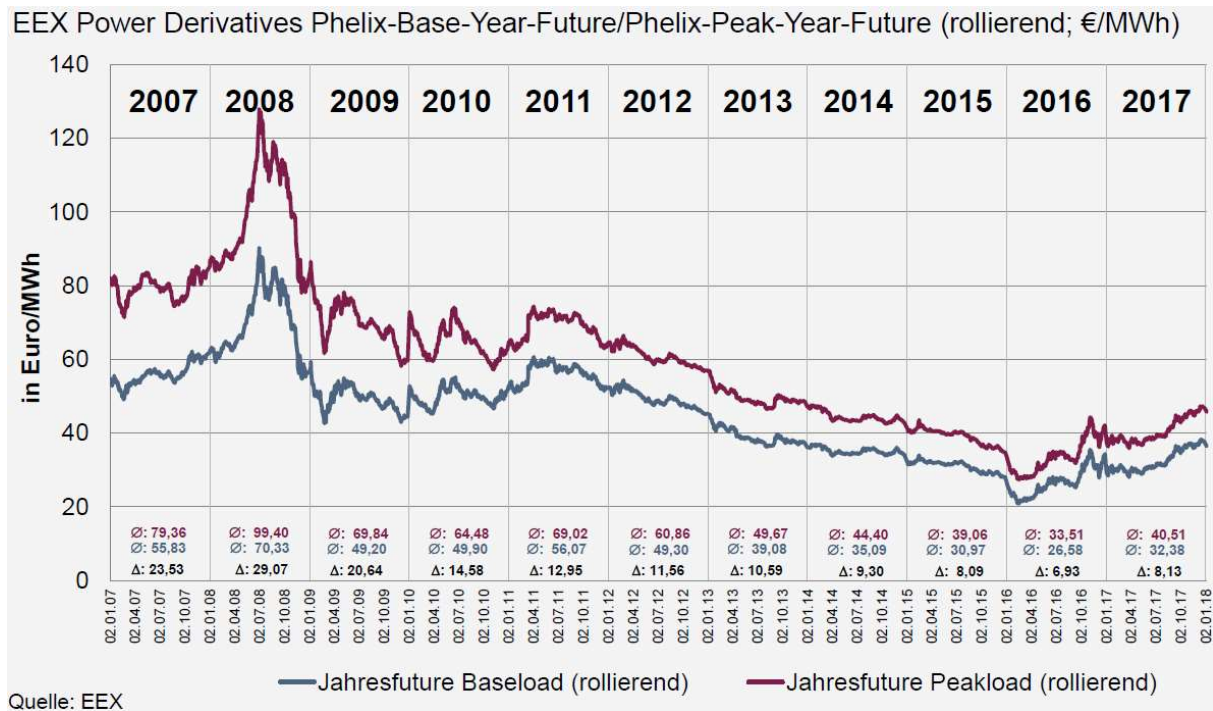


Abbildung 3: Quelle: BDEW.

## 4. Der außerbörsliche Stromhandel

Im sog. „Over the counter“(OTC)-Handel (wörtlich: Handel über den Ladentisch) können Unternehmen bilateral auch außerhalb der Strombörsen ins Geschäft mit Stromanbietern kommen. Die Menge des auf diese Weise gehandelten Stroms ist nach wie vor deutlich höher als die an der Börse umgeschlagene Strommenge. Es bestehen sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede im Vergleich zum Börsenhandel.

Ähnlich ist die grundsätzliche Aufteilung auch des OTC-Handels in den Spot- und den Terminmarkt. Auch hier dient der Terminmarkt ist erster Linie der langfristigen Absicherung von Strom- oder -verkäufen, während der Spotmarkt der kurzfristigen Erfüllung von Leistungen gilt. Dabei sind Einzelstundenkontrakte jedoch eine Ausnahme; gehandelt wird überwiegend mit Tages- und Wochenprodukten.

Anders als an der Strombörse sind die am OTC-Markt gehandelten Produkte jedoch nicht standardisiert und somit ausschließlich den Abmachungen der Handelspartner unterworfen. Auch gibt es keine Mengenbeschränkungen für kleine Strommengen. Käufer und Verkäufer handeln entweder direkt miteinander oder über einen zwischengeschalteten Broker, der im Auftrag der handelnden Unternehmen agiert. Der Markt funktioniert also nicht anonymisiert,

was Auswirkungen auf die Verhandlungsstrategie der Handelspartner haben kann. Erzielte Preise sowie Handelsvolumina werden nicht veröffentlicht. Insofern können sich kurzfristig Preisunterschiede zwischen der Börse und dem OTC-Markt bilden. Da sich Stromeinkäufer für das jeweils günstigste Angebot entscheiden, werden diese Unterschiede im Normalfall jedoch schnell wieder ausgeglichen. Aufgrund der dezentralen Natur des OTC-Marktes kommen Geschäfte aus technischer Sicht entweder über spezielle Online-Marktplätze oder klassisch per Telefon zustande.

Sind sich zwei Akteure am Markt über ein Geschäft einig, wird ein sog. **Trading Agreement** abgeschlossen, in welchem die Parteien sich auf das Handelsvolumen, den Zeitraum und die zu hinterlegenden Sicherheiten verständigen. Die Erfüllung erfolgt in der Regel sowohl durch physische Übertragung als auch bilanziell als Buchung zwischen den Bilanzkreisen.

Der europäische Energiehandelsverband EFET (European Federation of Energy Traders) hat für diesen Zweck Anfang der 2000er Jahre den sog. EFET-Standardrahmenvertrag für Strom und Gas entwickelt. Dieser Rahmenvertrag für den OTC-Bereich wird mittlerweile in 95 Prozent aller außerbörslichen Energiehandelsgeschäfte in Europa als rechtliche Basis gewählt. Er ermöglicht eine weitestgehende Standardisierung des Handelsprozesses auf der rechtlichen Seite, ist in allen Jurisdiktionen anerkannt und kann individuell auf die Bedürfnisse der Handelspartner angepasst werden. Der EFET-Rahmenvertrag (sog. EFET General Agreement) kann durch Individualvereinbarungen (sog. Election Sheet) beliebig erweitert werden. Das Vertragsformular wird durch EFET regelmäßig je nach Neuerungen in der Gesetzgebung (z. B. REMIT, EU-Finanzmarktregulierung, Insolvenzrecht) angepasst und befindet sich fortlaufend auf dem neuesten Stand. Das Formular können Unternehmen kostenlos auf der [EFET-Homepage](#) herunterladen.

Ebenso wie der direkte Handel an der Strombörse, dürfte sich eine unmittelbare Beteiligung am OTC-Markt für Unternehmen, abgesehen von Stromhändlern, Stadtwerken etc., nur im Ausnahmefall lohnen. Einerseits bestehen ähnliche regulatorische Pflichten, wie etwa jene zur Einrichtung eines gesonderten Bilanzkreises sowie die REMIT-Meldepflichten, die ja gerade auf den intransparenten außerbörslichen Handel abzielen. Andererseits können, trotz standardisierter Rahmenverträge und der Abwicklung von Geschäften über die European Commodity Clearing (ECC), wie es von der EEX angeboten wird, vertragliche und finanzielle Unsicherheiten nicht restlos ausgeräumt werden. So bestehen neben den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (z. B. Geschäftsfähigkeit, Vertragsrecht, Schuldrecht) keine gesonderten Rechtsnormen – das erhöht zwar die Flexibilität des Marktes, aber auch die Risiken. Zudem wird, im Gegensatz zur Börse, keine einmalige Hinterlegung von Sicherheiten fällig, sondern muss im Prinzip für jede Transaktion neu verhandelt werden.

Diese Transaktionskosten lassen sich bei mehrmaliger bilateraler Interaktion zwar bündeln und damit minimieren, insgesamt dürfte sich der administrative und finanzielle Aufwand im Vergleich zum Börsenhandel aber die Waage halten.

## 5. Die Grünstrombeschaffung

Aus verschiedenen Gründen kann es für Unternehmen erstrebenswert sein, den Strombezug vollständig oder teilweise durch „Ökostrom“ abzudecken, etwa der Wunsch der Eigentümer, der Geschäftsführung oder der Kunden, durch die wirtschaftliche Aktivität des Unternehmens zum Klimaschutz und der Energiewende beizutragen. Der Handel an der Strombörse ist in diesem Fall ungeeignet, da hier ausschließlich mit Graustrom gehandelt wird, d. h. ohne Herkunftsnachweis des Stroms. Auch der physisch ins Unternehmen gelieferte Strom spiegelt den lokalen Strommix wider, selbst wenn ein Ökostromtarif ausgewählt wurde.

Die tatsächliche physische Nutzung von erneuerbarem Strom kann nur dann sichergestellt werden, wenn das Unternehmen entweder ausreichend eigene Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien betreibt oder über eine direkte Stromleitung mit solchen verbunden ist. In allen anderen Fällen, insbesondere den üblichen Grünstromtarifen, die ein Unternehmen mit einem Energieversorger abschließen kann, wird zwar sichergestellt, dass der Grünstrom tatsächlich irgendwo produziert wird. Für den einzelnen Endverbraucher handelt es sich jedoch um ein rein bilanzielles Konstrukt.

Für Unternehmen bestehen prinzipiell zwei Möglichkeiten, die genutzte Strommenge ganz oder teilweise zu „vergrünen“: Einerseits kann ein entsprechender Liefervertrag mit einem Energieversorger abgeschlossen werden, andererseits können unabhängig vom normalen Stromliefervertrag sog. Herkunftsnachweise (HKNW) erneuerbaren Stroms eingekauft werden. Im Folgenden werden beide Optionen ausführlicher dargestellt.

### a. Grünstromtarife und -labels

Da es bislang keine vom Gesetzgeber festgelegte Definition gibt, was unter „Grün-“ oder „Ökostrom“ zu verstehen ist, existiert eine große Spannweite an Produkten, die unter diesem Namen laufen. Um Verbrauchern Orientierung bei der Auswahl eines passenden Tarifs zu bieten, haben sich eine Reihe von unabhängigen Labels etab-

liert, die die Produkte der Energieversorger anhand verschiedener Kriterien zertifizieren. Dazu zählen u. a. die Standorte der einspeisenden Kraftwerke, deren Alter, die Zusammensetzung verschiedener EE-Technologien (Wasserkraft, Wind, Biomasse etc.) sowie in einigen Fällen auch die Einhaltung von ökologischen Rahmenbedingungen beim Kraftwerksbau und -betrieb. Da nur Tarife mit einem bestimmten Prozentsatz an Neuanlagen auch Anreize zum weiteren Ausbau erneuerbarer Energien setzen, kann dieses Kriterium ebenfalls bedeutsam sein. Fehlt dieses Merkmal, kann es sein, dass der Anbieter ausschließlich auf ältere Wasserkraftwerke zurückgreift, die zwar ebenfalls klimaneutralen Strom produzieren, aber keinen Anreiz für neue Anlagen setzen. Einen Überblick über verschiedene Labels für Strom aus erneuerbaren Energien gibt es hier.

Die Auswahl eines „gelabelten“ Produkts bietet insbesondere kleineren Unternehmen den Vorteil, dass der zeitliche und administrative Aufwand in der Regel nicht jenen der Auswahl eines konventionellen Stromvertrags übersteigt. Zudem können bekannte Labels ein Wiedererkennungsmerkmal für Kunden des Unternehmens darstellen und so zu einer positiven Außenwirkung beitragen. Andererseits muss nicht zuletzt wegen des Labels mit höheren Kosten gerechnet werden, da zusätzliche Kosten durch die regelmäßigen Zertifizierungen, die oftmals höheren ökologischen Anforderungen sowie die einbehaltene Gewinnmarge der Zertifizierungsunternehmen anfallen. Standardisierte Produkte dieser Art müssen zudem daraufhin geprüft werden, ob sie ggf. bestehenden unternehmensinternen Umweltmanagementsystemen entsprechen.

## **b. Der Erwerb von Herkunftsnachweisen**

Um den Preis höheren administrativen und zeitlichen Aufwands bietet der Erwerb von Herkunftsnachweisen (HKNW) eine flexible Alternative zum Grünstromtarifprodukt. Es ermöglicht Unternehmen beispielsweise, parallel zu einem laufenden Liefervertrag mit Graustrom virtuellen Grünstrom einzukaufen und so die eigene Ökobilanz zu verbessern. Auch wird im Gegensatz zu Labelprodukten die Harmonisierung mit möglichen eigenen Umweltmanagementsystemen erleichtert.

Ein HKNW entsteht immer dann, wenn ein Megawatt erneuerbarer Strom in einer (zuvor dafür registrierten) Erzeugungslage entsteht. Der HKNW wird dem Betreiber der Anlage virtuell gutgeschrieben und mit den individuellen Angaben wie Anlagentyp, Standort, Energiequelle, Anlagenbetreiber sowie der spezifischen fortlaufenden

Kennnummer versehen. Anschließend kann der Anlagenbetreiber das Zertifikat an einen Stromhändler oder direkt an einen Energieversorger verkaufen. Kauft das endverbrauchende Unternehmen den HKNW ein, wird das Zertifikat virtuell entwertet und dem Käufer gutgeschrieben, wodurch sich dessen Ökobilanz, ebenfalls virtuell, verbessert. Diese Handelskette kann innerstaatlich, aber auch über Landesgrenzen hinweg in der gesamten EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz erfolgen. Auch in der zeitlichen Dimension muss nicht zwingend ein Zusammenhang zwischen Stromerzeugung und -einspeisung in das öffentliche Netz und dem Erwerb des zugehörigen HKNW bestehen. Registriert, umgebucht und entwertet werden die Herkunftsnachweise in Deutschland vom Umweltbundesamt. Private oder gewerbliche Stromkunden müssen sich dort nicht registrieren.

Die Handelskette mit HKNW kann auch bereits beim Energieversorger enden: Will dieser seinen Kunden Ökostromtarife anbieten, müssen dafür für alle kWh HKNW beschafft werden. Dies gilt auch für den Teil, für den EEG-Umlage bezahlt wird.

deckt sich in der Regel eine Teilmenge durch EEG-geförderten Strom, während die andere Teilmenge durch nicht geförderten erneuerbaren Strom bereitgestellt wird. Für diese zweite Teilmenge benötigen die Stromversorger die entsprechende Anzahl an HKNW.

Der Handel mit Herkunftsnachweisen findet größtenteils im oben beschriebenen OTC-Handel statt. Die EEX führte zwar 2013 auch börsliche HKNW-Handelsprodukte in verschiedenen Variationen ein, die gehandelte Menge blieb bislang jedoch überschaubar. In Deutschland dürfte die relativ schwache Ausprägung des HKNW-Handels in erster Linie damit zu tun haben, dass das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) das sog. Doppelvermarktungsverbot (§ 80 EEG) vorsieht. Danach dürfen Betreiber von EE-Anlagen nicht die EEG-Einspeisevergütung in Anspruch nehmen und zugleich Herkunftsnachweise des Stroms verkaufen. Weitere Informationen zum Thema Herkunftsnachweise stellt das Umweltbundesamt auf seiner [Internetseite](#) zur Verfügung.



## 6. Empfehlungen und Fazit

Das Thema Strombeschaffung wird von vielen Unternehmen nur punktuell behandelt. Häufig sind es allein größere Firmen, die eigens dafür und dauerhaft Personal abstellen. Die Lieferverträge mit dem lokalen Versorger bestehen oftmals schon seit geraumer Zeit und werden Jahr für Jahr verlängert.

So naheliegend diese Praxis ist, so lohnend kann es ebenso sein, den Markt der Stromversorger hinsichtlich Möglichkeiten zur Flexibilisierung und individuellen Anpassung auf die Bedürfnisse des Unternehmens zu beobachten bzw. im Dialog mit dem bestehenden Versorger auszuloten, welche Optionen der individualisierten Stromversorgung bestehen. Vereinfacht gesagt: Es kann sich bares Geld sparen lassen, wenn die eigene Beschaffung flexibilisiert wird.

Die direkte Teilnahme an der Strombörse wird dabei für die überwiegende Mehrheit der Unternehmen nicht in Frage kommen. Die indirekte Teilnahme am Börsenhandel über den Stromversorger kann gleichwohl eine interessante Alternative bieten.

**Es empfiehlt sich in jedem Fall, das Gespräch mit dem Stromversorger zu suchen.**